

**BEGRÜNDUNG
ZUM
VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN
NR. 4
"-MARIE-JUCHACZ-STRASSE-"
IN DER
STADT RECKLINGHAUSEN**

Aufgestellt:

Stadt- und Regionalplaner Arch. Dipl.-Ing. AKNW Gregor Baumeister Birkenkamp 8 45891 GelsenkirchenTel. (0 209/787654)
März 1999

INHALT

- 1. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH, ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE**
- 2. ABSICHT UND ANLAß DER PLANUNG**
- 3. NUTZUNG/BAUWEISE**
- 4. EINGRIFFSREGELUNG**
- 5. ALTLASTEN**
- 6. GESTALTUNG**
- 7. ABBAUEINWIRKUNGEN**
- 8. DENKMALSCHUTZ**
- 9. BAUMSCHUTZSATZUNG**
- 10. KAMPFMITTELBESEITIGUNG**
- 11. ERSCHLIEßUNG**
- 12. VER- UND ENTSORGUNG**
- 13. FLÄCHENBILANZ, GESCHÄTZTE KOSTEN**
- 14. FINANZIERUNG**



1. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH, ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE

Das den räumlichen Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans betreffende Grundstück befindet sich südlich des Stadtkerns (Zentrum) von Recklinghausen und liegt östlich der Marie-Juchacz-Straße.

Das Gebiet umfaßt eine Fläche von ca. 3660 qm (Teile aus den Flurstücken Nr. 60,48 und 428, Flur 432, Gemarkung Recklinghausen).

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Garten- und Hofflächen der Bebauung "Grüner Weg", (Flurstücke 52,49 und 47)
- im Osten durch die Hof- und Gartenflächen der Wohnbebauung Haus-Nr. 40 und 38 "Bruchweg"
- im Süden durch die Flurstücksgrenze des Flurstücks 429,
- im Westen durch die Marie-Juchacz-Straße.

Die nähere Umgebung ist durch Wohnnutzung geprägt. Im Norden sowie im Osten wird der Planbereich durch 2-3-geschossige Mehrfamilienhausbebauung begrenzt. Im Süden befindet sich das Altenheim (5-geschossiges Solitärgebäude) und im Westen wird die Bebauung entlang der Marie-Juchacz-Straße durch ein 5-geschossiges Wohngebäude (AWO) geprägt.

Das Plangebiet wurde bisher zum überwiegenden Teil gewerblich genutzt.

Der östliche Teil (ca. 2/3 der Fläche) wurde als Hoffläche gewerblich durch einen Brenn- und Baustoffhandel genutzt. Die angrenzenden Flächen im westlichen Teil (ca 1/3) des Gebietes entlang der Marie-Juchacz-Straße wurden als Gartenflächen genutzt.

In der übergeordneten Planung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Recklinghausen ist das Gebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

Der Einleitungsbeschuß zu dem Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am 08.09.1997 durch den Rat der Stadt Recklinghausen gefaßt.

2. ABSICHT UND ANLAß DER PLANUNG

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung von 3 Mehrfamilienhäusern in 3-5 geschossiger Bauweise mit insgesamt 33 Wohneinheiten, einschließlich der notwendigen Stellplätze und Garagen.

Die Zielsetzung für die geplanten Baukörper ist wie folgt definiert:

- städtebauliche Einbindung der baulichen Anlagen in den vorhandenen baulichen Bestand,
- Eingriffsminimierung und Ausgleichsmaximierung als Beitrag zur städtebaulichen Wohnumfeldverbesserung.

Nach dem geltenden Planungsrecht ist die geplante Bebauung gemäß § 34 BauGB in ihrer Gesamtheit nicht genehmigungsfähig.

Der im rückwärtigen Teil des Antragsgrundstücks vorgesehene Baublock erfüllt nicht die Einfügungskriterien des § 34 BauGB.

Um die Baumaßnahme insgesamt realisieren zu können - die in der Straßenflucht geplanten Gebäude sind gemäß § 34 BauGB genehmigungsfähig - ist die Durchführung eines förmlichen Verfahrens zur Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) eingeleitet.

Die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 7 BauGB MaßnahmenG sind gegeben.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist inhaltlich einem Bebauungsplan gleichzusetzen und entfaltet in bezug auf die Zulässigkeit von Vorhaben dieselben Rechtswirkungen.

Der vom Vorhabenträger vorgelegte Plan wird als Satzung beschlossen und bildet die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung des Wohngebäudes im rückwärtigen Grundstücksbereich.

3. NUTZUNG / BAUWEISE

Für den gesamten Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 3 BauNVO "Reines Wohngebiet" festgesetzt.

Die Festsetzung als "Reines Wohngebiet" entspricht dem überwiegenden Anteil der Nutzung im bebauten Umfeld und entspricht den städtebaulichen Zielsetzungen (Flächennutzungsplan).

Städtebaulich ist das Vorhaben grundsätzlich zu begrüßen, weil ein innenstadtnahes Grundstück für Wohnzwecke genutzt wird (keine Inanspruchnahme des Freiraums unter Ausnutzung vorhandener Infrastruktur). Darüber hinaus stellt die geplante Wohnnutzung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine erhebliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation dar.

Es wird eine drei - bis fünfgeschossige Bauweise als Mindest- und Höchstmaß festgesetzt mit einer Grundflächenzahl von 0,38 sowie einer Geschosflächenzahl von 0,9.

Die Gebäudestellung innerhalb der festgesetzten Baugrenzen und das Maß der Geschossigkeit übernimmt die bauliche Höhensituation der angrenzenden Bebauung (Altenwohnheim), Bebauung der Marie-Juchacz-Straße Nr. 6 sowie Grüner Weg Nr. 11.

Um unmaßstäbliche Höhenentwicklungen zu vermeiden, werden zusätzlich maximale Firshöhen festgesetzt.

Die Stellung der drei - bis fünfgeschossigen Baukörper sowie die geplante äußere Gestaltung der Gebäude paßt sich in den vorhandenen Siedlungsbereich ein und stellt eine sinnvolle bauliche Ergänzung dar.

Zur Sicherung der Grundstückerschließung und den Zuordnung von Flächen für den ruhenden Verkehr werden Stellplätze und Garagen, einschließlich der Zufahrten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB festgesetzt.

Die Bestimmung der räumlichen Bereiche für Kinderspielplätze erfolgt im Zusammenhang der sinnvollen Flächenzuordnung auf dem Grundstück.

Bauweise

Für den gesamten Planbereich gilt grundsätzlich die offene Bauweise. Die überbaubaren Flächen in dem Baugebiet werden unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Belange (im Hinblick auf die Vermeidung möglicher gegenseitiger Beeinträchtigungen der Nutzung) durch Baugrenzen festgesetzt.

4. EINGRIFFSREGELUNG

(s. Anlage 1 ökologischer Fachbeitrag)

Die Vollkompensation im Sinne eines vollständigen Ausgleichs der durch die Bebauung hervorgerufenen Eingriffe, wird bei der Realisierung der grünorderischen Maßnahmen innerhalb des Eingriffsbereichs ermöglicht.

Durch die Bindung der Maßnahmen aus dem Grünordnungsplan (ökologischer Fachbeitrag) an den Durchführungsvertrag wird die Umsetzung der Kompensation gewährleistet. Das Gebiet erhält gegenüber der heutigen Situation eine Wertverbesserung und bindet sich in das bebaute Umfeld ein.

5. ALTLASTEN

(s. Anlage 2 Gutachten)

Die geologische Situation für das Gebiet stellt sich wie folgt dar:
Im südöstlichen, mittlerem und nordöstlichen Geltungsbereich des VE-Plan sind Auffüllungen bis zu einer Tiefe von 3 m festgestellt worden.

Die Aufschüttungen liegen auf sandigem Schluff. Dieser relativ bindige Boden ist wahrscheinlich Teil des Verwitterungshorizontes des Sandmergels bzw. den quartären Windaufschüttungen zuzuordnen.

Im Rahmen der durchgeführten Bodensondierung wurde bis in einer Tiefe von 9 m kein zusammenhängender Grundwasserleiter festgestellt.

Das Gebiet ist in dem Altlastenkataster der Stadt Recklinghausen als Altlastenverdachtsfläche Nr. 4309 / 65 gekennzeichnet. Hierbei ist das Flurstück 429 bzw. 428 in erster Linie betroffen. Diese Flächen liegen im Geltungsbereich des Vorhabens- und Erschließungsplans und beziehen sich in ihrer Altlastensituation auf den Standort einer ehemaligen Ziegeleigrube und der anschließenden Geländedenutzung durch einen Kohlen- und Brennstoffhandel.

Für das betroffene Plangebiet wurden 1993/1994 drei Altlastenuntersuchungen vorgenommen und im November 1997 eine fachtechnische Stellungnahme aufgestellt (Anlage).

In dem Gutachten der Gerling Consulting Gruppe (vom 19.07.1993 und vom 05.05.1994-beauftragt durch die Saarberg GmbH) und des Büros Greminger (vom 28.04.1995 - beauftragt durch die Stadt Recklinghausen) wurden im Bereich der ehemaligen Abfüllanlage (Tankstandort) beziehungsweise Schlammfang- und Benzinabscheider erhebliche Kontaminationen des Bodens mit Mineralölkohlenwasserstoffen festgestellt.

Die fachtechnische Stellungnahme vom 25.11.1997 durch das Büro Dipl.-Ing. Geologe V. Firchow BDG/Lünen beinhaltet eine zusammenfassende Beurteilung der Untergrundverunreinigungen sowie die ergänzenden Beprobungen im Bereich der für die Anlage von Spielplatzbereichen vorgesehenen Flächen. In diesem Teilgebiet sind Anfüllungen mit Belastungen von PAK (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) und Schwermetallen nachgewiesen worden.

Gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB erfolgt eine Kennzeichnung der Altlastenbereiche in Verbindung mit Festsetzungen von Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB:

- Das gesamte Grundstück ist entsprechend der Planung um 1 Meter abzuschleifen, da der überwiegende Teil des Baugrundstückes innerhalb der Altlastenfläche 4309/65 liegt.
 - Die Bodenkontaminationen sind vor Baubeginn der Wohnhäuser unter gutachterlicher Begleitung und unter Berücksichtigung der Arbeitsschutzbestimmung sowie in Abstimmung mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Recklinghausen vollständig zu entfernen.
 - Vor Baubeginn ist die Maßnahmen zur Altlastensanierung abzuschließen.
 - Ein Baubeginn vor Beendigung der Sanierung bewirkt eine sofortige Stilllegung der Baustelle.
 - Sämtliche Bodenaushubarbeiten sind unter gutachterlicher Begleitung vorzunehmen. Der Maßnahmenbeginn sowie der die Bodenaushubarbeiten begleitende Gutachter ist der Stadt Recklinghausen sowie der Kreisverwaltung Recklinghausen, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
 - Die Bodenaushub- und Sanierungsarbeiten sind in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Dieser Bericht ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahmen unaufgefordert bei der Stadt Recklinghausen, Sachgebiet Bauordnung einzureichen.
 - Kontaminierter Boden ist in Abstimmung mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.
- Nicht überbaute oder versiegelte Bereiche sind mit einer mindestens 0,6m mächtigen Schicht von nachweislich unbelasteten, kulturfähigen Böden abzudecken.
- Der Anbau von Nutzpflanzen ist nicht zulässig.
- Spielbereiche sind mit einer in 0,3m Tiefe einzubauenden Grabesperre zu sichern.
 - Eine Nutzung des Grundwassers zu Trink- oder Brauchwasserzwecken ist nicht gestattet.

6. GESTALTUNG

Aus Praktikabilitätsgründen werden die wesentlichen Bestimmungen zur Gestaltung in Anwendung des § 9 Abs. 4 BauGB als Festsetzung in den VEP aufgenommen. Diese Festsetzung begründet sich durch die bauliche Einpassung der konkreten Vorhaben in das vorhandene Umfeld.

7. ABBAUEINWIRKUNGEN

Nach Mitteilung des Bergbautreibenden liegen die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplans im Einwirkungsbereich des "Ausbiß Blumenthaler Hauptsprung".

Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§110 ff BBergG) mit der Deutschen Steinkohle AG, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.

8. DENKMALSCHUTZ

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Im räumlichen Geltungsbereich dieses Vorhaben- und Erschließungsplans ist bei Bodeneingriffen mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege ist spätestens 4 Wochen vor Beginn über Art und Umfang der Baumaßnahmen Mitteilung zu machen. Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h.; Maurerwerksreste sowie Einzelfunde (z. B. Tonscherben), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem o. g. Amt gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz mitzuteilen.

9. BAUMSCHUTZSATZUNG

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Recklinghausen (Baumschutzsatzung) vom 03.06.1986 ist zu beachten.

10. KAMPFMITTELBESEITIGUNG

Die vorhandene Luftbilder lassen Kampfmittleinwirkungen nicht erkennen. Eine systematische Absuchung ist nicht erforderlich. Bei bodeneingreifenden Bauarbeiten ist allerdings Vorsicht geboten, weil Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden können. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten einzustellen und der staatliche Kampfmittlräumdienst zu verständigen.

11. ERSCHLIEßUNG

Die Erschließung der zukünftigen Bebauung erfolgt über die Marie-Juchacz-Straße. Hierbei sind im Anschluß 3 Garagen- bzw. Stellplatzanlagen über die Zufahrt der Marie-Juchacz-Straße vorgesehen.

Für die geplanten 33 Wohneinheiten sind innerhalb des Plangebietes 26 Garagen und 15 Stellplätze festgesetzt.



Die Erschließung der östlich und nördlich gelegenen Garagen und Stellplätze erfolgt jeweils über die nördlich und südlich gelegenen Zufahrtsbereiche von der Marie-Juchacz-Straße.

12. VER- UND ENTSORGUNG

Die Ver- und Entsorgung der zukünftigen Bebauung erfolgt über die Marie-Juchacz-Straße. Entsprechende Ver- und Entsorgungsanlagen sind vorhanden.

13. FLÄCHENBILANZ, GESCHÄTZTE KOSTEN

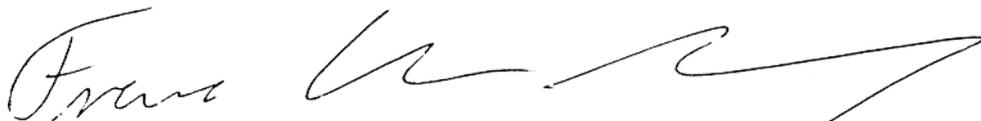
	Größe der Fläche	Gesamtkosten
Wege/Stellplätze	1.060,00 m ²	85.000,00 DM
Ver- und Entsorgung Entwässerung/ Trink- wasser	-----	50.000,00 DM
Bindung Grünflächen/ Anpflanzung	1.400,00 m ²	70.000,00 DM
Grundstücksflächen	3.660,00 m ²	-----
Gesamt:		205.000,00 DM

14. FINANZIERUNG

Die Finanzierung der Erschließung des Baugebietes wird durch den Vorhabenträger gesichert. Die Planung und Herstellung der Erschließungsanlagen (Zufahrten Wege, Stellplätze und Kanäle) und die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Grundlage eines Durchführungsvertrages durch den Vorhabenträger auf eigene Kosten ausgeführt. Für die Maßnahmen müssen keine Haushaltsmittel veranschlagt werden.

Die Versorgung erfolgt durch die zuständigen Versorgungsträger.

Der Vorhabenträger



Aufgestellt und Bearbeitet März 1999

Stadt- und Regionalplaner
Arch. Dipl. - Ing.
Gregor Baumeister



45891 Golsenkirchen / Birkenkamp 8 /
Tele 0209 / 7876 24 Tele 0209 / 7876 54



1. Festsetzungen

1.1 Ausschluß von Nebenanlagen

Gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO wird festgesetzt, daß Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und Bereiche für Stellplätze oder Garagen zulässig sind.

1.2 Höhe der baulichen Anlagen

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO wird festgesetzt, daß eine maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe) lt. Planeintragung, bezogen auf Kanendeckel "A" in der Marie-Juchacz-Straße, nicht überschritten werden darf.

1.3 Pflanzgebot

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer. 25a und 25b BauGB wird festgesetzt, daß das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entsprechend der im Grünordnungsplan des ökologischen Fachbeitrages vorgesehene Maßnahmen zu erfolgen hat.

1.4 Altlasten

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer. 24 BauGB wird für die gekennzeichneten Flächen folgende Maßnahmen festgesetzt:

Das gesamte Grundstück ist entsprechend der Planung um 1 Meter abzuschleifen, da der überwiegende Teil des Baugrundstückes innerhalb der Altlastenfläche 4309/85 liegt.

Die Bodenkontaminationen sind vor Baubeginn der Wohnhäuser unter gutachterlicher Begleitung und unter Berücksichtigung der Arbeitsschutzbestimmung sowie in Abstimmung mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Recklinghausen vollständig zu entfernen.

Vor Baubeginn ist die Maßnahmen zur Altlastensanierung abzuschließen. Ein Baubeginn vor Beendigung der Sanierung bewirkt eine sofortige Stilllegung der Bauteile.

Sämtliche Bodenaushubarbeiten sind unter gutachterlicher Begleitung vorzunehmen.

Der Maßnahmenbeginn sowie der die Bodenaushubarbeiten begleitende Gutachter sind der Stadt Recklinghausen sowie der Kreisverwaltung Recklinghausen, Untere Abfallwirtschaftsbehörde mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

Die Bodenaushub- und Sanierungsarbeiten sind in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Dieser Bericht ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahmen unaufgefordert bei der Stadt Recklinghausen, Sachgebiet Bauordnung einzureichen.

Kontaminierter Boden ist in Abstimmung mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

Nicht überbaute oder versiegelte Bereiche sind mit einer mindestens 0,6m mächtigen Schicht von nachweislich unbelasteten, kulturfähigen Böden abzudecken. Der Anbau von Nutzpflanzen ist nicht zulässig.

Spielbereiche sind mit einer in 0,3m Tiefe einzubauenden Grabesperre zu sichern.

Eine Nutzung des Grundwassers zu Trink- oder Brauchwasserzwecken ist nicht gestattet.

2. Gestalterische Festsetzungen

2.1 Firstrichtung

Dächer der Wohngebäude sind entsprechend der im Plan eingetragenen Firstrichtung auszubilden.

2.2 Dachgestaltung

Die Ausbildung der Dachneigung der Wohngebäude ist entsprechend der vorgegebenen Gradzahl (z. B. 20°-30°) vorzunehmen. Bei allen Wohngebäuden sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte bis zu 3/5 der Traufenlänge zulässig.

2.3 Antennen- und Empfangsanlagen

Antennen- und Empfangsanlagen (Satellitenschüssel u. a.) sind nur auf den Dächern bis zu einem Durchmesser von 1,2 m zulässig und sind farblich der Dachhaut anzupassen. An Gebäudewänden ist das Anbringen unzulässig.

2.4 Gestaltung von Stellplätzen und Garagenzufahrten

Stellplätze und Stellplatz- bzw. Garagenzufahrten sind mit breitfugigem (1 bis 2 cm) Pflaster anzulegen.

3. Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB

3.1. Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen

Nach Mitteilung des Bergbaubetreibenden liegen die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes im Einwirkungsbereich des "Ausblß Blumenthaler Hauptsprung". Vor Beginn der Einzelplanung ist zur Berücksichtigung bergbaulicher Planungsvorhaben und Sicherungsmaßnahmen mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

4. Hinweise

4.1. Bodendenkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich dieses Vorhaben- und Erschließungsplans ist bei Bodeneingriffen mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege ist spätestens 4 Wochen vor Beginn über Art und Umfang der Baumaßnahmen Mitteilung zu machen. Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h.; Mauerwerksreste sowie Einzelfunde (z. B. Tonscherben), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entdeckungsgattungen in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem o. g. Amt gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz mitzuteilen.

4.2. Baumschutzsatzung

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Recklinghausen (Baumschutzsatzung) vom 03.06.1988 ist zu beachten.

4.3. Satzung über die Erhebung von Kostenersatzungsbeträgen

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatzungsbeträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz ist zu beachten.

4.4. Kampfmittelbeseitigung

Die vorhandene Luftbilder lassen Kampfmittelwirkungen nicht erkennen. Eine systematische Absuchung ist nicht erforderlich. Bei bodeneingreifenden Bauarbeiten ist allerdings Vorsicht geboten, weil Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden können. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

4.5 Gutachten und Fachbeiträge

Folgende Gutachten und Fachbeiträge sind für den Vorhaben- und Erschließungsplan erarbeitet worden und können beim Vorhabenträger, im Fachbereich 81 - Planung, Umweltschutz und Bodenordnung - oder beim Amt für Vermessung und Stadterneuerung der Stadt Recklinghausen nach vorheriger Terminabsprache während der Dienstzeiten eingesehen werden:

Beurteilung der Untergrundverunreinigungen für das Baugelände

Gering Consulting Gruppe (vom 19.07.1993u. vom 05.05.1994-)

Büro Greminger (vom 28.04.1995)

Büro V. Firchow (vom 25.11.1997)

Ökologischer Fachbeitrag

Baumeister / Fischer (vom März 1998)